

1. Geltung

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns (Bauer Systemtechnik e.U.) und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche, unternehmensbezogene Rechtsgeschäft sowie auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen, darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

1.2. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.

1.3. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses gültige Fassung, abrufbar unter <http://www.basy.at/impressum/>.

1.4. Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.

1.5. Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

1.6. Anderslautenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen; sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsschluss widersprechen. Auch die Übersendung als Auftragsbestätigung gilt nicht als Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Käufers.

2. Angebote, Vertragsabschluss, Vertragsbestandteile

2.1. Unsere Angebote erlangen erst mit einer Auftragsbestätigung unsererseits Verbindlichkeit, davor sind sie unverbindlich.

2.2. Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch 8-tägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden.

2.3. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.4. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns darzulegen. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

2.5. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Bei einer Überschreitung der Kosten in Höhe von mehr als 15% wird der Kunde vorab durch uns informiert.

2.6. Kostenvoranschläge sind entgeltlich.

2.7. Die folgenden Unterlagen sind wesentliche Bestandteile des Vertragsverhältnisses:

2.7.1. Individuelle schriftliche Vereinbarungen

2.7.2. Unser Angebot

2.7.3. Das Pflichtenheft, soweit vereinbart

2.7.4. Unsere Applikationsbeschreibung

2.7.5. Diese AGB

2.8. Bei Widersprüchen innerhalb der Dokumentation gelten die oben bezeichneten Unterlagen mit Priorität entsprechend ihrer Nummerierung in Ziff. 2.6.

3. Preise

3.1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.

3.2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht mangels Werklohnvereinbarung Anspruch auf angemessenes Entgelt.

3.3. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager bzw. ab Werk. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Kunden.

3.4. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

3.5. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltvereinbarung, angemessen zu vergüten.

3.6. Wir sind aus eigenem berechtig, und auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 5% hinsichtlich

3.6.1. der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder

3.6.2. anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren, wie Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

3.7. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI 2015 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zu Grunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

3.8. Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden gesondert verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

4. Beigestellte Ware

4.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden beigestellt, sind wir berechtigt, dem Kunden 5% des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials als Manipulationszuschlag zu berechnen.

4.2. Solche vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzansprüche. Wir übernehmen keine Haftung für Gegenstände, die im Eigentum einer von uns verschiedenen Person stehen.

5. Zahlung

5.1. Die Rechnungslegung erfolgt soweit möglich umgehend nach Lieferung.

5.2. Zahlungen für Service- und Dienstleistungen haben unmittelbar nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu erfolgen. Alle anderen Lieferungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklich schriftlichen Vereinbarung.

5.3. Bei Projektgeschäften ab einem Nettogesamtwert von €20.000,- gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 5.3.1. 1/3 nach Erhalt der Auftragsbestätigung
5.3.2. 1/3 nach Meldung der Lieferbereitschaft durch den Auftraggeber
5.3.3. 1/3 30 Tage nach Lieferung
- 5.4. Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.
- 5.5. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen.
- 5.6. Weiters sind wir nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.
- 5.7. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge, u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
- 5.8. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. verrechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt hiervon unbenommen.
- 5.9. Für den Fall des Zahlungsverzugs, verpflichtet sich der Kunde, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, Rechtsanwaltskosten, gerichtliche Kosten und Gebühren etc., soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest EUR 20,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwaltes. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 5.10. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.
- 5.11. Unbeschadet einer anders lautenden Bestimmung des Kunden werden Zahlungen auf die jeweils ältesten Verbindlichkeiten verrechnet. Eingehende Zahlungen werden entsprechend den gesetzlichen Tilgungsregeln des § 1416 ABGB zunächst für Abdeckung von Zinsen, Kapital und Kosten verrechnet. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.

6. Bonitätsprüfung, Zahlungsunfähigkeit

Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände AKV EUROPA Alpenländischer Kreditorenverband für Kreditschutz und Betriebswirtschaft, Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen. In diesem Zusammenhang ist auf die gesondert abgeschlossene Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO zu verweisen, welche einen integrierenden Bestandteil des Auftragsverhältnisses darstellt.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald
- 7.1.1. alle technischen Einzelheiten geklärt sind,
7.1.2. der Kunde die technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen (welche wir auf Anfrage gerne mitteilen) zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung geschaffen hat,
7.1.3. wir vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen erhalten haben, und
7.1.4. der Kunde seine vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungsverpflichtungen, insbesondere auch die in nachstehenden Unterpunkten genannten, erfüllt.
- 7.2. Der Kunde ist bei von uns durchzuführenden Montagen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankunft unsers Montagepersonals mit den Arbeiten begonnen werden kann.
- 7.3. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Diese können gerne bei uns erfragt werden.
- 7.4. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen. Die diesbezüglichen Informationen können bei uns angefragt werden.
- 7.5. Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos, für Dritte nicht zugängliche, versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 7.6. Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 7.7. Ebenso haftet der Kunde dafür, dass sämtliche Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen, in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sind sowie mit den von uns herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen sowie mit den zur Verfügung gestellten Materialien und Geräten kompatibel sind.
- 7.8. Wir sind berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen oder auf Kosten des Kunden überprüfen zu lassen.
- 7.9. Insbesondere hat der Kunde, rechtzeitig vor Beginn der Montagearbeiten, die nötigen und vollständigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung stellen.
- 7.10. Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können bei uns angefragt werden.
- 7.11. Für Konstruktions- und Funktionsfähigkeit von vom Kunden beigestellten Teilen trägt der Kunde allein die Verantwortung. Eine Prüfpflicht hinsichtlich allfälliger, vom Kunden zur Verfügung gestellter Unterlagen, übermittelter Angaben oder Anweisungen besteht – über die Anlage eines technischen Baudossiers und die Bescheinigung der Einhaltung der Maschinenrichtlinie sowie allenfalls anderer anwendbarer Richtlinien hinaus – hinsichtlich des Kaufgegenstandes nicht, und ist eine diesbezügliche unsere Haftung ausgeschlossen. Die Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigung kann an den Kunden, der den Kaufgegenstand in Verkehr bringt, vertraglich überbunden werden.

8. Leistungsausführung / Leistungsumfang

- 8.1. Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte, geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt. Hierüber wird der Kunde im Einzelfall in Kenntnis gesetzt.
- 8.2. Kommt es nach Auftragserteilung, aus welchen Gründen auch immer, zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer- /Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum. Davon wird der Kunde unverzüglich von uns verständigt.
- 8.3. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand

angemessen. Dieser Mehraufwand wird dem Kunden auf dessen Wunsch mit einer unverbindlichen, kostenpflichtigen Kostenschätzung bekanntgegeben.

8.4. Sachlich (z.B. Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden, wobei dies dem Kunden vorab mitgeteilt wird, sofern dadurch Mehrkosten von mehr als 15% entstehen. Sollten die Teillieferungen aufgrund von Sonderwünschen des Kunden notwendig werden, hat dieser die hierfür entstehenden Kosten zu tragen. Auf Wunsch des Kunden kann hinsichtlich dieser Kosten eine entgeltliche, unverbindliche Kostenschätzung übermittelt werden.

8.5. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt der Leistungs-/Kaufgegenstand spätestens sechs Monate nach Bestellung als abgerufen.

8.6. Entscheidend für den Umfang unserer Lieferung und Leistung ist unser verbindliches Angebot oder unsere schriftliche Annahmeerklärung.

8.7. Mangels abweichender Vereinbarung sind wir zu folgenden Leistungen verpflichtet:

8.7.1. Lieferung der Geräte und des Zubehörs gemäß Vereinbarung.

8.7.2. Lieferung der vereinbarten Standard-Software als ausführbare Datei bei PC-Systemen und als binäre Datei bei Microcontroller basierenden Systemen auf geeigneten Datenträgern, soweit nicht integraler Bestandteil von Ziff. 8.7.3. Der Quellcode der Standard-Software ist nicht von uns zu liefern. Alle Rechte am Quellcode bleiben uns vorbehalten, der Kunde erwirbt keine Rechte am Quellcode.

8.7.3. Anpassung der Standard-Software bzw. Herstellung individueller Software gemäß Pflichtenheft, soweit vereinbart. Ziff. 8.7.2. gilt entsprechend.

8.7.4. Lieferung einer handelsüblichen Bedienungsanleitung in deutscher Sprache in Papierformat.

8.8. Zu folgenden Leistungen sind wir **nicht** verpflichtet, soweit nicht anderes vereinbart wird:

8.8.1. Erstellung des Pflichtenhefts

8.8.2. Bauliche Vorbereitung des Aufstellungsortes beim Kunden

8.8.3. Montage, Installation und das Justieren der Geräte, des Zubehörs und der Software

8.8.4. Herstellung der erforderlichen Anschlüsse und Leitungen im Verantwortungsbereich oder im Betrieb des Kunden

8.8.5. Inbetriebnahme der Anlage

8.8.6. Eichung der Anlage

8.8.7. Schulung von Mitarbeitern des Kunden oder in seinem Interesse tätiger Dritter im Umgang mit der Anlage, Wartung, Pflege und Instandhaltung der Anlage außerhalb der vertraglichen Gewährleistung.

8.9. Es gehört nicht zu unserer Leistungspflicht, Arbeiten an Geräten und Zubehör durchzuführen, welche(s) nicht von uns geliefert wurde(n). Gleiches gilt für systembedingte Arbeiten an von uns hergestellten Geräten innerhalb eines Geräteverbundes, der nicht von uns geliefert wurde.

8.10. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.

8.11. Wir sind berechtigt, die vertraglichen Leistungen auch durch von uns beauftragte Sub-Unternehmen ausführen zu lassen.

9. Liefer- und Leistungsfristen

9.1. Liefer-/Leistungsfristen und -Termine sind für uns nur verbindlich, sofern sie schriftlich festgelegt wurden. Ein Abgehen von dieser Formvorschrift bedarf ebenfalls der Schriftlichkeit.

9.2. Verzögert sich die Lieferung/Leistung unsererseits aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang der Hindernisse und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und auch wir berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Unberührt bleiben die gesetzlichen Rücktrittsrechte des Kunden bei gesondert vereinbarten Fixgeschäften. Befinden wir uns in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er uns schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 21 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

10. Vorzeitige Auflösung

10.1. Wir sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

10.1.1. die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird.

10.1.2. der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.

10.1.3. berechnigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren weder Vorauszahlungen leistet noch vor unserer Leistung eine taugliche Sicherheit leistet.

10.2. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wir fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen, zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstoßen.

10.3. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7, und treten wir nicht vom Vertrag zurück, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

10.4. Wir sind berechtigt, für die dadurch notwendige Lagerung von Materialien und Geräten und dergleichen in unserem Betrieb 12% p.a. des Rechnungsbetrages der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobligiertheit hiervon unberührt bleibt.

11. Gefahrtragung und Versendung

11.1. Die Gefahr geht auf den unternehmerischen Kunden über, sobald wir den Kaufgegenstand, das Werk oder das Material zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten oder an einen Frachtführer oder Transporteur übergeben.

11.2. Der Versand, die Be-, Ver- und Entladung sowie der Transport erfolgen auf Gefahr des Kunden.

11.3. Der Kunde genehmigt jede sachgemäße Versandart. Wir verpflichten uns, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen.

11.4. Wir sind berechtigt, bei Versendung die Verpackungs- und Versandkosten sowie das Entgelt per Nachnahme beim Kunden einheben zu lassen, sofern der Kunde mit einer Zahlung aus der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehung in Verzug ist oder ein mit uns vereinbartes Kreditlimit überschritten wird.

12. Annahmeverzug

12.1. Gerät der Kunde länger als 2 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders, kein Abruf innerhalb angemessener Zeit bei Auftrag auf Abruf), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir nach Verständigung des Kunden und unter Androhung der anderweitigen Verfügung bei aufrehtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern dieser nicht binnen einer Frist von drei Tagen widerspricht und dies auch nur im Fall, dass wir bei Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.

12.2. Bei Annahmeverzug des Kunden ist der Teil des bei der Lieferung fälligen Preises von diesem zu entrichten, als ob die Lieferung erfolgt wäre.

12.3. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns einzulagern, wofür uns ein angemessene Lagergebühr zusteht.

12.4. Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Kunden oder Konkursabweisung mangels Vermögen, sowie bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist.

12.5. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag dürfen wir einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 10 % des Bruttoauftragswertes oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens begehren.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

13.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher, unter Angabe des Namens und der genauen Anschrift des Käufers, bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung ausdrücklich zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung – zumindest im Falle einer geleisteten Anzahlung/geleisteten Teilzahlung in der Höhe des noch ausstehenden Betrages - bereits jetzt an uns abgetreten.

13.3. Der Kunde hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat der Kunde uns alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

13.4. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass wir zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten dürfen.

13.5. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.

13.6. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

13.7. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir unter Kontrolle des Kunden und unter Wahrung seiner Interessen freihändig und bestmöglich verwerten.

13.8. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Bei vereinbarungswidriger Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.

14. Schutzrechte Dritter

14.1. Für Liefergegenstände, welche wir nach Kundenunterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) herstellen, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt.

14.2. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung der Liefergegenstände auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, außer die Unberechtetheit der Ansprüche ist offenkundig.

14.3. Ebenso können wir den Ersatz von uns aufgewendeter notwendiger und nützlicher Kosten vom Kunden beanspruchen.

14.4. Wir sind berechtigt, für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse vom Kunden zu verlangen und ist der Kunde verpflichtet diese zu leisten.

15. Unser geistiges Eigentum

15.1. Liefergegenstände und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen sowie Software, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

15.2. Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung, bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

15.3. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

15.4. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen oder Eingriff in unser Eigentumsrecht durch den Kunden oder von ihm zurechenbarer Personen, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100.000,00 pro Verstoß vereinbart. Von dieser Vertragsstrafe bleibt die Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche unberührt.

16. Gewährleistung

16.1. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt sechs Monate ab Übergabe. Das Recht zum Regress uns gegenüber gem § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Übergabe. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird auf acht Tage herabgesetzt.

16.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt bzw. der Zeitpunkt in dem die Fertigstellung angezeigt wird, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

16.3. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Übernahme zu prüfen und Mängel uns gegenüber unverzüglich, spätestens binnen acht Tagen schriftlich unter Beschreibung des Mangels zu rügen, sofern es sich nicht um versteckte Mängel handelt. Versteckte Mängel sind unverzüglich, spätestens binnen 8 Tagen ab Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels zu rügen, andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

16.4. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar.

16.5. Sind Mängelbehauptungen des Kunden offenkundig unberechtigt, ist er verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

16.6. Wir sind berechtigt, jede von uns für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Waren oder Werkstücke unbrauchbar gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass wir keine Fehler zu vertreten haben, hat der Kunde die Kosten für diese Untersuchung gegen angemessenes Entgelt zu tragen.

16.7. Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Transport- und Fahrtkosten gehen zu Lasten des Kunden. Über unsere Aufforderung sind vom Kunden unentgeltlich die erforderlichen Arbeitskräfte, Energie und Räume beizustellen und gemäß Punkt 7. mitzuwirken.

16.8. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung zu. Wir werden die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Wir sind berechtigt, die Verbesserung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für uns mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall und im Fall, dass wir bei behebbaren Mängeln die Verbesserung ohne triftigen Grund nicht innerhalb angemessener Nachfrist durchführen, stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.

16.9. Ein Wandlungsbegehren können wir durch Anbieten einer unverzüglichen Verbesserung oder angemessenen Preisminderung binnen einer angemessenen Frist von zumindest drei Tagen abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und nicht behebbaren Mangel handelt.

16.10. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

16.11. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichenden tatsächlichen Gegebenheiten von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7. nicht nachkommt.

16.12. Ebenso stellt dies keinen Mangel dar, wenn die technischen Anlagen des Kunden, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke u.ä., nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind.

16.13. Wir haften nicht für Mängel, welche auf vom Kunden beigestellte Materialien oder einer vom Kunden vorgeschriebenen Konstruktion, unsorgfältiger oder fehlerhafter Wartung, Bedienung, Verwendung oder Lagerung des Materiales oder des Werkes durch den Kunden oder ihm zurechenbarer Personen zurückzuführen sind.

17. Haftung

17.1. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung unsererseits und unserer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstiger Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer „Leute“.

17.2. Die Haftung ist außer bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

17.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben.

17.4. Wir haften nicht für Folgeschäden, entgangenen Gewinne, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste oder für Schäden aus Ansprüchen Dritter dem Kunden gegenüber.

17.5. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

17.6. Die Beschränkungen bzw. Ausschlüsse der Haftung umfassen auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.

17.7. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafte Montage, sofern nicht von uns aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung durchgeführt, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierter Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.

17.8. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung gegenüber dem Kunden insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie). Davon unberührt bleiben allfällige Ansprüche der Versicherung aufgrund gesetzlicher Legalzession.

17.9. Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insbesondere auch Kontrolle und Wartung) von uns, dritten Herstellern oder Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und uns hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten.

17.10. Der Kunde hat uns vor möglichen Haftungsfällen unverzüglich zu informieren und uns die notwendigen Unterlagen und Informationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

17.11. Beabsichtigt der Kunde Änderungen an Leistungen/Werken vorzunehmen oder an der Verwendung, Betriebsweise, Lagerung etc., hat er uns dies bei sonstigem Verlust aller Ansprüche (insbesondere auf Gewährleistung und Schadenersatz) vorher schriftlich bekannt zu geben und Untersuchungen durch uns bzw. von uns beauftragte Personen uneingeschränkt zu gestatten und an deren zielführender Ausführung nach Kräften mitzuwirken.

18. Salvatorische Klausel

18.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

18.2. Die Parteien verpflichten sich jetzt schon eine Ersatzregelung – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

19. Allgemeines

- 19.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung abzutreten.
- 19.2. Es gilt österreichisches Recht.
- 19.3. Das UN-Kaufrecht und IPRG sind ausgeschlossen.
- 19.4. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens (A-3400 Klosterneuburg).
- 19.5. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich und sachlich zuständige Gericht.
- 19.6. Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.

Stand April 2018